

Stiftung Dorfkirche Nümbrecht

Satzung

Präambel

Die historische Dorfkirche in Nümbrecht gehört zu den wichtigsten lokalen Denkmälern. Sie erinnert an eine über 1000jährige Geschichte des Christentums in Nümbrecht und ist bis heute ein Ort lebendigen christlichen Glaubens.

Die „Stiftung Dorfkirche Nümbrecht“ dient der Erhaltung und Gestaltung dieses historischen Gebäudes und seines baulichen Umfeldes. Sie lädt alle natürlichen und juristischen Personen ein, die dieses Anliegen fördern wollen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden die Stiftung zu unterstützen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht besteht eine unselbständige kirchliche Stiftung, die unter dem Namen „Stiftung Dorfkirche Nümbrecht“ treuhänderisch als Sondervermögen geführt wird.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung hat die Aufgabe der Erhaltung und Gestaltung der historischen Dorfkirche in Nümbrecht und ihres baulichen Umfeldes.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen in Höhe von € 30.000 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht zugeführt. Zustiftungen sind ausdrücklich erwünscht.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleiches in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zu diesem Zweck kann die Stiftung im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (2) Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums wird die Stiftung durch einen Beirat verwaltet. Ihm gehören an:
 - der für Baufragen zuständige Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht,
 - der für die Kirche zuständige Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht und
 - mindestens ein weiteres, sachkundiges Mitglied, das vom Presbyterium für vier Jahre zu berufen ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirats gehört auch die Gewinnung von Zustiftern.

- (4) Dem Beirat obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Presbyterium ist im Rahmen der Haushaltsberatung über die Finanzlage Bericht zu erstatten. Beschlüsse des Beirates sind nur einvernehmlich möglich. Dabei sollen Vorschläge des Presbyteriums berücksichtigt werden.
- (5) Das Presbyterium handelt für die Stiftung gerichtlich und, soweit dies nicht Aufgabe des Beirates ist, auch außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.
- (6) Presbyterium und Beirat bemühen sich um einvernehmliches Handeln.

§ 6

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Presbyterium die Stiftung auflösen oder einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Willen der Stifter weitgehend berücksichtigt.

Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls baulichen oder bauerhaltenden Zwecken der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht dienen.

§ 7

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für bauliche oder bauerhaltende Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht zu verwenden hat.

§ 8

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung sind kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 8. März 2005 beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung in Kraft.

Nümbrecht, den 8. März 2005

Unterschriften